



**MANSFELD  
SÜDHARZ**

Rechnungsprüfungsamt

EINGEGANGEN

03. Aug. 2022

Verbandsgemeinde  
Mansfelder Grund Helbra

# BERICHT

**über die örtliche Prüfung  
des Jahresabschlusses für das  
Haushaltsjahr 2018  
der Gemeinde Wimmelburg**

Az.: 14.51.22  
Datum: 02.08.2022  
Prüfungszeitraum: 25.05.2022 – 02.08.2022  
Prüferin: Frau Schulz

## 0 Inhaltsverzeichnis

0	Inhaltsverzeichnis.....	2
1	Abkürzungsverzeichnis .....	3
2	Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung .....	4
3	Art und Umfang der Prüfung.....	4
4	Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	5
5	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 .....	7
5.1	Ergebnisrechnung.....	8
5.2	Finanzrechnung .....	8
5.3	Haushaltsausgleich.....	9
5.4	Vermögensrechnung (Bilanz).....	10
5.4.1	Bilanzaktiva.....	10
5.4.2	Bilanzpassiva.....	11
5.5	Anlagen.....	13
6	Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk .....	14

## 1 Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	Anlagen im Bau
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AV	Anlagevermögen
DA	Dienstanweisung
EK	Eigenkapital
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
HHjahr	Haushaltsjahr
HHplan	Haushaltsplan
IKS	Internes Kontrollsystem
KAB	Kommunalaufsichtsbehörde
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
KVSA	Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI LSA	Ministerium des Innern und Sport Land Sachsen-Anhalt
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Kassenrecht
PRAP	passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RL	Richtlinie
RPA	Rechnungsprüfungsamt

## 2 Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung

Die Gemeinde führt seit dem 01.01.2013 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR).

Für die Haushaltsführung im Berichtsjahr 2018 waren die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) und der Gemeindekassenverordnung Doppik (GemKVO Doppik) bindend.

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser unterliegt nach § 136 i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA der örtlichen Prüfung. Gemäß § 141 Abs. 2 KVG LSA hat das Rechnungsprüfungsamt festzustellen, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Da die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra für die örtliche Prüfung kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat und sich auch nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedient, obliegt gemäß § 138 Abs. 2 KVG LSA die Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf Kosten der Gemeinde.

Dieser Schlussbericht gibt das Ergebnis der Prüfung wieder und dient als Grundlage für die Stellungnahme und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2018 nach § 120 KVG LSA.

## 3 Art und Umfang der Prüfung

Die Art und der Umfang der Prüfung waren von dem Ziel geprägt, sich wieder dem normalen zeitlichen Ablauf der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung von Jahresabschlüssen entsprechend § 120 KVG LSA anzunähern.

Das RPA hat den Prüfungsumfang aus § 141 Abs. 1 KVG LSA unter Anwendung der mit RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 eingeräumten Prüfungserleichterungen auf wesentliche Positionen mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2021 und fortfolgende beschränkt. Dies umfasst im Einzelnen

- den korrekten Saldenvortrag,
- Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschl. der korrespondierenden Sonderposten,
- Sachverhalte, für die der automatische Fehlerausgleich mit dem aktuellen Jahresabschluss nicht erfüllt ist (Systemfehler).

Darüber hinaus blieb die ordnungsgemäße Haushaltsführung nicht unberücksichtigt.

Die Auswahl der Stichproben erfolgte auf Basis des retrograden Prüfungsansatzes und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeiten.

Die Bilanz wurde im Original von der Prüferin gekennzeichnet.

Prüfungsfeststellungen, die nach Einschätzung des RPA der Stellungnahme bedürfen, sind im Bericht mit „B“ für Beanstandung nebst einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet und durch Fettdruck hervorgehoben. Das RPA wird diese im Rahmen der Prüfung künftiger Jahresabschlüsse ggf. erneut aufgreifen. Formulierten Hinweise „H“ sollen als Anregung zur Qualifizierung des Verwaltungshandelns dienen.

## 4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

### Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2018 wurde vom Gemeinderat mit Beschluss vom 01.02.2018 erlassen. Gleichzeitig wurde die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält in den §§ 1 bis 5 folgende Festsetzungen:

§ 1	<u>Ergebnisplan</u>	
	Gesamtbetrag der Erträge	1.214.500 EUR
	Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.435.000 EUR
	<u>Finanzplan</u>	
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.085.000 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.214.200 EUR
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	43.000 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	111.800 EUR
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	43.300 EUR
§ 2	Kreditermächtigung	0 EUR
§ 3	Verpflichtungsermächtigungen	0 EUR
§ 4	Höchstbetrag Liquiditätskredite	1.532.000 EUR
§ 5	<u>Hebesätze</u>	
	Grundsteuer A	400 v. H.
	Grundsteuer B	450 v. H.
	Gewerbsteuer	380 v. H.

**B<sub>1</sub> Entgegen den Bestimmungen des § 98 Abs. 3 KVG LSA wurde der Ausgleich des Ergebnisplanes für das Jahr 2018 nicht erreicht.**

Die Kommunalaufsichtsbehörde sah mit ihrer Verfügung vom 12.03.2018 von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Haushaltskonsolidierungskonzept ab.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 nicht veranschlagt.

Der im § 4 der Satzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 1.532.000 EUR wurde nur unter der Bedingung genehmigt, dass unverzüglich weitere konsolidierende Maßnahmen eingeleitet und insbesondere auch freiwillige und aufschiebbare Investitionen zurückgestellt werden.

Diese Genehmigung erging außerdem unter folgenden Auflagen:

1. Die monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung ist kontinuierlich und termingerecht weiter fortzuführen.

2. Es ist eine Planung vorzulegen, aus der sich eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens in den kommenden Jahren erkennen lässt.
3. Die Baumaßnahme „Brücke Mitteldorf“ wird für das Haushaltsjahr 2018 gesperrt.

Die Kommunalaufsichtsbehörde ordnete weiterhin an, dass durch den Bürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung gemäß § 27 GemHVO eine Haushaltssperre zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Gemeinde rechtlich unaufschiebbar verpflichtet ist oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Dieser Anordnung kam die Gemeinde nach und der Bürgermeister sprach mit Wirkung vom 05.04.2018 eine haushaltswirtschaftliche Sperre aus. Das entsprechend § 102 Abs. 2 KVG LSA geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung fand für die Haushaltssatzung Beachtung.

### **Nachtragshaushaltssatzung**

Aufgrund der Erhöhung der Ein- und Auszahlungen im Finanzplan wurde der der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 103 KVG LSA erforderlich, die der Gemeinderat in seiner Sitzung am 14.06.2018 beschloss. Die Änderungen sind hauptsächlich auf die höheren Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit zurückzuführen. So erhöhen sich im Berichtsjahr die Kosten für die Sanierung der Kita, der Domäne und des Sanitärtraktes Turnhalle. Die Nachtragshaushaltssatzung enthält nachstehende Änderungen in den §§ 1 und 3 gegenüber der Haushaltssatzung:

	<b>Gesamtbetrag des HHplanes einschl. des Nachtrages</b>	<b>Veränderung gegenüber dem HHplan</b>
<b><u>Ergebnisplan</u></b>		
Gesamtbetrag der Erträge	1.224.500 EUR	+10.000 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.435.100 EUR	+ 100 EUR
<b><u>Finanzplan</u></b>		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.095.000 EUR	+ 10.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.214.200 EUR	0 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	184.400 EUR	+ 141.400 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	396.700 EUR	+ 284.900 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	43.300 EUR	0 EUR
Verpflichtungsermächtigungen	309.200 EUR	+ 309.200 EUR

**B<sub>2</sub> Der Ergebnisplan stellt sich entgegen § 98 Abs. 3 KVG LSA auch mit der Nachtragshaushaltssatzung nicht ausgeglichen dar.**

Im Ergebnis der Prüfung der 1. Nachtragshaushaltssatzung vom 02.07.2018 sah die Kommunalaufsichtsbehörde von einer Beanstandung des Beschlusses ab.

Der im § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 309.200 EUR für die Sanierungen der Domäne (272.900 EUR) und des Sanitärtraktes der Turnhalle (36.200 EUR) wird zur Kenntnis genommen.

Die Anordnungen unter Pkt. 2 und Pkt. 3 der Haushaltsverfügung vom 12.03.2018 sind weiterhin fort zu führen.

Das entsprechend § 102 Abs. 2 KVG LSA geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung fand für die Nachtragshaushaltssatzung Beachtung.

## 5 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll.

**B<sub>3</sub> Die gesetzlich vorgegebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz nicht haltbar.**

Legitimiert durch den Beschluss des Gemeinderates vom 08.07.2021 kam bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2018 der RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 zur Anwendung. Die unter Pkt. 1 Bst. a - g gewährten Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden vollumfänglich genutzt.

Die Vollständigkeit des Jahresabschlusses 2018 stellte der Bürgermeister am 31.05.2022 fest. Dem RPA wurde der Jahresabschluss am 24.05.2022 zur Prüfung vorgelegt.

Der endgültige Jahresabschluss 2018 wurde am 24.05.2022 ausgefertigt (lt. Ausdruck unterschriebener Bilanz) und vom Bürgermeister der Gemeinde per 31.12.2018 unterzeichnet.

Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung stellen sich zum Stichtag wie folgt dar:

Finanzrechnung	Bilanz zum 31.12.2018		Ergebnisrechnung
2018	Aktiva	Passiva	2018
<u>Anfangsbestand an Finanzmitteln</u> 314.542,05 €	<u>Anlagevermögen</u> 5.379.458,00 €	<u>Eigenkapital</u> 895.682,10 € -> dav. Jahresergebnis -108.978,29 €	<u>Erträge</u> Ordentliche Erträge 1.526.892,70 €
<u>Einzahlungen</u> 1.943.287,69 €	<u>Umlaufvermögen</u> 1.481.874,65 € -> davon liquide Mittel 198.340,07 €	<u>Sonderposten</u> 3.185.279,32 €	Außerordentliche Erträge 0,00 €
<u>Auszahlungen</u> 2.059.489,67 €	<u>RAP</u> 0,00 €	<u>Rückstellungen</u> 18.000,00 €	./.
<u>Endbestand an Finanzmitteln</u> per 31.12. 198.340,07 €	<u>nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</u> 0,00 €	<u>Verbindlichkeiten</u> 2.729.162,92 €	<u>Aufwendungen</u> Ordentliche Aufwendungen 1.635.870,99 €
	<u>Bilanzsumme</u> 6.861.332,65 €	<u>RAP</u> 33.208,31 €	Außerordentliche Aufwendungen 0,00 €
		<u>Bilanzsumme</u> 6.861.332,65 €	<u>Jahresfehlbetrag</u> -108.978,29 €

## 5.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung erfasst alle Erträge und Aufwendungen (Ressourcenaufkommen und –verbrauch) eines Haushaltsjahres und ermittelt das Jahresergebnis.

Der Saldo aus dem ordentlichen Ergebnis wird mit ./108.978,29 EUR als Jahresergebnis (Fehlbetrag) ausgewiesen.

Im Vergleich zum fortgeschriebenen Haushaltsansatz hat sich das Jahresergebnis 2018 um rd. 441,7 TEUR verbessert. Die Ursache dieser Verbesserung ist auf die Erzielung höherer Erträge und die Verringerung von Aufwendungen zurückzuführen.

Einnahmeseitig tragen die höheren Erträge insbesondere bei den Steuern und ähnlichen Abgaben in Höhe von 43.044,75 EUR, den Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land mit 189.899,55 EUR, den Mieten mit 30.340,38 EUR sowie den Erträgen von Gewinnanteilen aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen von 17.499,95 EUR zur Verbesserung bei.

Der fortgeschriebene Planansatz der Aufwendungen weist 1.775.221,14 EUR aus. Tatsächlich betragen die Aufwendungen 1.635.870,99 EUR. Einsparungen zeigen sich bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen mit 107.786,55 EUR, dabei insbesondere bei der Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen, des sonstigen unbeweglichen Vermögens und den Aufwendungen für Leasing. Bei der Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen ist eine Minderung von 23.113,56 EUR zu verzeichnen.

## 5.2 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage und zeigt dabei die Finanzierungsquellen sowie die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes der Gemeinde auf. Gemäß § 44 KomHVO Doppik erfasst die Finanzrechnung die realisierten Zahlungsströme (Cash-Flows) innerhalb des Haushaltsjahres, d.h. die tatsächlich eingegangenen bzw. geleisteten Einzahlungen und Auszahlungen. Diese stellen sich im Ergebnis wie folgt dar:

a) Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ./ 219.095,92 EUR

Die laufenden Einzahlungen reichten nicht aus, die laufenden Auszahlungen zu decken. Aufgrund des negativen Saldos standen im Berichtsjahr keine Mittel für den Schuldendienst der bestehenden Kredite zur Verfügung. Damit entstand eine Finanzierungslücke von 262.395,65 EUR.

b) Saldo aus Investitionstätigkeit ./ 497.938,45 EUR

Den ausgewiesenen Investitionsauszahlungen standen keine ausreichenden Finanzierungsmittel zur Verfügung. Damit verfügte die Gemeinde nicht über freie Finanzmittel zur Verstärkung der Liquidität und es verblieb eine Finanzierungslücke von 497.938,45 EUR.

c) Saldo aus Finanzierungstätigkeit 506.700,27 EUR

Das Berichtsjahr weist einen positiven Saldo aus. Die Gemeinde hat demzufolge geringere Tilgungen geleistet als sie neue Verbindlichkeiten eingegangen ist. Die Verschuldung aus Investitionskrediten ist gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen, die aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten gestiegen.

d) Saldo aus dem Bestand an Fremdmitteln 94.132,12 EUR

Im Ergebnis wird eine Finanzierungslücke aus laufender Verwaltung und Investitionstätigkeit in Höhe von 760.334,10 EUR ausgewiesen, die sich aufgrund der liquiden Mittel aus dem Anfangsbestand zum 01.01.2018 in Höhe von 314.542,05 EUR und dem Bestand an Fremdmittel von 94.132,12 EUR auf ./. 351.659,93 EUR reduzierte. Zur Deckung der Finanzierungslücke wurde der Kassenfestbetragskredit im Berichtsjahr um 550.000,00 EUR erhöht.

**H<sub>1</sub> Die Erhöhung des Festbetragsliquiditätskredites führt zu einer Überfinanzierung in Höhe von rd. 198.300 EUR.**

Unter Verweis auf den RdErl. MI LSA vom 12.09.2017 sollten Festbetragskassenkredite nur dann aufgenommen werden, wenn die Kommune voraussichtlich über einen längeren Zeitraum einen ständigen Liquiditätsbedarf hat. Aufgrund der Überfinanzierung ist dies vorliegend jedoch in Frage zu stellen. Ein Kontokorrentkredit wäre nur in Höhe des tatsächlichen Finanzierungsbedarfs entstanden.

Eine sorgfältige Liquiditätsplanung der Kommune ist von maßgeblicher Bedeutung für die Einschätzung, ob und in welcher Höhe ein längerfristiger Liquiditätskreditbedarf besteht.

In der Finanzrechnung ist der Festbetragskredit i. H. v. 1.200.000,00 EUR enthalten. Lt. dem Rahmenvertrag für Kassenkredite vom 14.11.2018 wird der Gemeinde der Kreditbetrag auf dem gemeinsamen Girokonto der Verbandsgemeinde (DKB 831917) zur Verfügung gestellt.

Der Finanzmittelbestand zum Ende des Jahres 2018 stimmt mit den ausgewiesenen liquiden Mitteln der Vermögensrechnung überein.

### **5.3 Haushaltsausgleich**

Das Haushaltsjahr 2018 schloss mit einem Fehlbetrag von 108.978,29 EUR ab, der sich aus dem Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis ergibt.

**B<sub>4</sub> Der Vollzug des Haushaltsausgleiches gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA war der Gemeinde Wimmelburg nicht möglich.**

Entsprechend § 24 Abs. 1 KomHVO ist ein Fehlbetrag unverzüglich auszugleichen, spätestens im fünften dem Haushaltsjahr folgenden Jahr.

Dem doppelten Haushaltsrecht entsprechend erfolgen die nach § 23 Abs. 1 KomHVO erforderlichen Buchungen zum Haushaltsausgleich erst im nachfolgenden Haushaltsjahr.

Der Ausgleich des Fehlbetrages entsprechend § 23 Abs. 2 KomHVO ist der Gemeinde auf Grund des Rücklagenbestandes des ordentlichen Ergebnisses möglich.

Die Rücklagenbestände aus Überschüssen des ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnisses zeigen zum Ende des Berichtsjahres nachfolgende Entwicklung. Zu bemerken ist dabei, dass der Ausgleich des Fehlbetrages 2018 noch nicht berücksichtigt wurde.

<b>Rücklagen</b>	<b>31.12.2018</b>
aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	423.515,77 EUR
aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	67,06 EUR

Im Berichtsjahr 2018 erfolgte kein Ausgleich des Fehlbetrages des außerordentlichen Ergebnisses 2017 in Höhe von 5.949,35 EUR, obwohl dafür nach § 23 Abs. 6 KomHVO Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zur Verfügung standen.

## 5.4 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung ist die stichtagsbezogene Gegenüberstellung des Vermögens und der entsprechenden Finanzierungsmittel.

Die Salden der Bilanz des Vorjahres wurden korrekt vortragen.

### 5.4.1 Bilanzaktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Es handelt sich um die Dokumentation der Kapitalverwendung.

Die nachstehende Übersicht zeigt die einzelnen Bilanzergebnisse der Aktivseite zum Stichtag 31.12. einschl. der Veränderung zum Haushaltjahr 2017.

<b>Bilanz 2018</b>		
<b>Aktiva</b>	<b>31.12.2018</b>	<b>Veränderung zum Vorjahr</b>
<b><u>Anlagevermögen</u></b>		
immaterielle Vermögensgegenstände	628.629,78 EUR	./ 19.664,35 EUR
Sachanlagevermögen	4.389.504,36 EUR	+ 413.017,38 EUR
Finanzanlagevermögen	361.323,86 EUR	0,00 EUR
<b><u>Umlaufvermögen</u></b>		
Vorräte	0,00 EUR	0,00 EUR
öffentlich-rechtl. Forderungen	697.472,59 EUR	+38.462,42 EUR
privatrechtliche Forderungen	586.061,99 EUR	+ 454,21 EUR
liquide Mittel	198.340,07 EUR	./ 116.201,98 EUR
<b><u>ARAP</u></b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b><u>Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag</u></b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b><u>Bilanzsumme</u></b>	<b>6.861.332,65 EUR</b>	<b>+ 316.067,68 EUR</b>

Gemäß RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 reduziert sich die Prüfung auf Stichproben der Zu- und Abgänge des Anlagevermögens sowie den korrekten Nachweis der liquiden Mittel.

### **Anlagevermögen**

Das Anlagevermögen (AV) umfasst all diejenigen Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäfts- bzw. Verwaltungsbetrieb zu dienen. Davon entfallen 81,6 % auf das Sachanlagevermögen. Die Prüfung zur Bilanzierung erfolgte unter dem Gesichtspunkt einer vollständigen und geordneten Nachweisführung.

Die Veränderung des Anlagevermögens bezieht sich hauptsächlich mit 606.786,00 EUR auf Zugänge bei den Bilanzpositionen „Anlagen im Bau“ für die Kindertagesstätte Wimmelburg, den Sanitärtrakt der Turnhalle und die Dachsanierung der Domäne. Diesen Zugängen stehen ordentliche Abschreibungen des Anlagevermögens für das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von insgesamt 211.797,90 EUR gegenüber.

Aufgrund der Aktivierung der Cafeteria, der Außenanlagen und der Photovoltaikanlage der Kita erfolgte im Haushaltsjahr 2018 eine Zuschreibung von Vermögensgegenständen in Höhe von 270.480,53 EUR und 4.989,08 EUR in den Bilanzpositionen „Gebäude und Aufbauten auf bebauten Grundstücken“ und „Betriebsvorrichtungen“. Die Bilanzpositionen „Anlagen im Bau“ verringerten sich daher entsprechend.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 zeigte die Übereinstimmung des Anlagevermögens lt. Bilanz mit dem Jahresanlagennachweis.

### **Liquide Mittel**

Die liquiden Mittel betragen 198.340,07 EUR zum 31.12.2018 (Vorjahr: 314.542,05 EUR). Der Bilanzwert stimmt mit dem Kassenistbestand per 31.12.2018 und dem Kassensollbestand lt. Finanzrechnung überein und ist durch Kontoauszüge belegt.

Im Vorjahresvergleich haben sich die liquiden Mittel zum Bilanzstichtag um 116.201,98 EUR verringert. Es ist aber nicht außer Acht zu lassen, dass dem positiven Bankbestand Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 1.200.000,00 EUR sowie gewährte Liquiditätshilfen in Höhe von 814.940,00 EUR gegenüberstehen.

Unberücksichtigt der Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten, würde sich zum Stichtag 31.12.2018 ein tatsächlicher Finanzmittelbestand für die Gemeinde Wimmelburg in Höhe von ./ 1.816.599,93 EUR<sup>1</sup> ermitteln.

Der genehmigte Kreditrahmen wurde mit 78,3 v. H. in Anspruch genommen und die Genehmigungsfreigrenze aus § 110 Abs. 2 KVG LSA um 82 % überschritten.

### **5.4.2 Bilanzpassiva**

Die Passivseite der Bilanz gibt im Wesentlichen einen Überblick über die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital einer Kommune und lässt damit die Finanzierung der auf der Aktivseite der Bilanz stehenden Vermögenswerte erkennen.

Die einzelnen Bilanzergebnisse der Passivseite der Gemeinde Wimmelburg per 31.12.2018 sind im Folgenden dargestellt:

<b>Bilanz 2018</b>		
<b>Passiva</b>	<b>31.12.2018</b>	<b>Veränderung zum Vorjahr</b>
Eigenkapital	895.682,10 EUR	./ 108.978,29 EUR
Sonderposten	3.185.279,32 EUR	./ 195.514,12 EUR
Rückstellungen	18.000,00 EUR	./ 6.000,00 EUR
Verbindlichkeiten	2.729.162,92 EUR	+ 625.344,26 EUR
PRAP	33.208,31 EUR	+ 1.215,83 EUR
<b><u>Bilanzsumme</u></b>	<b><u>6.861.332,65 EUR</u></b>	<b><u>+ 316.067,68 EUR</u></b>

Gem. RdErl. reduziert sich die Prüfung auf die Sonderposten die zum Anlagevermögen korrespondieren müssen, die Rückstellungen sowie auf die Verbindlichkeiten.

<sup>1</sup> Kassenbestand abzgl. der aufgenommenen Kassenfestbetragskredite sowie der gewährten Liquiditätshilfen

### **Sonderposten**

Der Ansatz von Sonderposten in der Bilanz dient der Darstellung der Beteiligungen Dritter an der Finanzierung bzw. am Erwerb von gemeindlichen Vermögensgegenständen (Investitionen). Sie werden über die entsprechende Abschreibungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes aufgelöst. Ausnahme bilden die Sonderposten aus der Investitionspauschale bis 2012.

Mit dem Jahresabschluss werden Sonderposten von insgesamt 3.185.279,32 EUR ausgewiesen. Die Sonderposten haben sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt entwickelt:

Bestand per 31.12.2017	3.380.793,44 EUR
Zugänge	139.126,50 EUR
Abgänge	190.671,84 EUR
Abgänge aus der Auflösung	143.968,78 EUR
Bestand per 31.12.2018	3.185.279,32 EUR

Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten ist an Hand von Anlagenbuchhaltung und Ergebnisrechnung nachvollziehbar.

Bei den Zugängen handelt es sich um Sonderposten aus Anzahlungen in Höhe von 100.000,00 EUR für den Sanitärtrakt der Turnhalle sowie für noch nicht zugeordnete Maßnahmen der Investitionspauschale von 39.126,50 EUR.

Den Zugängen stehen Abgänge von 190.671,84 EUR (hauptsächlich auf Grund der Umbuchung des konsumtiven Anteils an der Sanierung der Kita i. H. v. 189.125,55 EUR) und aus der Auflösung der Sonderposten i. H. v. insgesamt 143.968,78 EUR gegenüber.

### **Rückstellungen**

Unter den sonstigen Rückstellungen ist § 35 Abs. 1 Nr. 6 KomHVO entsprechend, die Aufwandserstattung für die kostenpflichtige Prüfung der Eröffnungsbilanz bzw. der ausstehenden Jahresabschlüsse (§ 140 Abs. 1 Nr. 6 und Nr.1 i. V. m. § 138 Abs. 2 KVG LSA) bilanziert.

Zum Stichtag 31.12.2018 hatte die Bilanzposition einen Wert von 18.000,00 EUR. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Bestand um 6.000,00 EUR verringert. Die Bestandsminderung erklärt sich wie folgt:

+ Zuführungen	3.000,00 EUR	für die Prüfung des Jahresabschlusses 2018
./ Inanspruchnahmen	8.800,00 EUR	für die Prüfung der Eröffnungsbilanz
./ ertragswirksame Auflösung	200,00 EUR.	

### **Verbindlichkeiten**

Zum 31.12.2018 beträgt der Bilanzwert der Verbindlichkeiten 2.729.162,92 EUR. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich deren Gesamtbestand um 625.344,26 EUR erhöht.

Die *Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen* reduzierten sich aufgrund der vereinbarten Tilgungen i. H. v. 43.299,73 EUR auf 128.395,23 EUR. Der Abgleich der ausgewiesenen Bestände mit denen der Darlehenskontoauszüge ergab Übereinstimmung.

Die Bilanz sowie die Verbindlichkeitenübersicht weisen zum 31.12.2018 *Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten* von insgesamt 2.014.940,00 EUR aus. Diese resultieren aus dem Kassenfestbetragskredit von 1.200.000,00 EUR und den gewährten Liquiditätshilfen von insgesamt 814.940,00 EUR. Gegenüber dem Vorjahr ist eine Erhöhung des Kassenfestbetragskredites um 550.000,00 EUR zu verzeichnen. Der mit der Haushaltssatzung beschlossene und von der Kommunalaufsicht genehmigte Kreditrahmen für Liquiditätskredite wurde eingehalten.

Die *Sonstigen Verbindlichkeiten* erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 138.938,37 EUR. Die Ursachen sind hauptsächlich in der Restzahlung des AZV "Eisleben-Süßer See" zum Verkauf des Anlagevermögens zur Niederschlagswasserbeseitigung i. H. v. 97.548,88 EUR zu sehen.

**B<sub>5</sub> Die Festlegung des § 7 Abs. 2 GemKVO zur unverzüglichen Erstellung der Zahlungsanordnung wurde auch für die Restzahlung des AZV nicht beachtet.**

## 5.5 Anlagen

Die gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 1 KVG LSA geforderte Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht lag zur Prüfung vor. Der Abgleich mit den korrespondierenden Bilanzpositionen ergab Übereinstimmung.

Übersichten über zu übertragende Ermächtigungen und fortgeltende Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 118 Abs. 4 KVG LSA waren dem Jahresabschluss vorschriftsgemäß beigelegt.

Der Jahresabschluss 2018 weist die gebildeten Ermächtigungsübertragungen für die Baumaßnahme „Gebäude Domäne“ und die Sanierung der Turnhalle i. H. v. 46.115,98 EUR und 16.148,79 EUR aus.

Der Leistungsumfang der Dachsanierung Domäne wurde auf Grund umfangreicher zusätzlicher Arbeiten an den Deckbalken, den Lehmstaken, am Gesims des Mauerwerkes, am Schornsteinaufbau und an den Schäden der Zwischendecke erweitert. Deswegen konnten die Arbeiten nicht bis zum 31.12.2018 fertiggestellt werden.

Ebenso wie bei der vorgenannten Beantragung der Ermächtigungsübertragung wurde der Leistungsumfang der Sanierung Sanitärtrakt Sporthalle auf Grund umfangreicher zusätzlicher Arbeiten im Fußbodenaufbau und in Elektroinstallation erweitert und eine Fertigstellung bis zum 31.12.2018 war nicht realisierbar.

Eine Verlängerung der Ausführungszeit wurde vom ALFF für beide Maßnahmen bis zum 30.05.2019 bzw. 31.07.2019 genehmigt.

Die Anträge des zuständigen Fachdienstes lagen zur Prüfung vor.

Die Ermächtigungsübertragung aus dem Vorjahr für die Sanierung der Brücke Mitteldorf wurde 2018 nicht realisiert. Mit der Genehmigung des festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite (Verfügung der Kommunalaufsichtsbehörde zum Haushaltsplan vom 12.03.2018) erging die Auflage, die Baumaßnahme im Berichtsjahr zu sperren.

Die Maßnahmen zur Unterbringung der Kita während der energetischen Sanierung in die Räumlichkeiten der Alten Schule wurde 2018 beendet. Die Ermächtigungsübertragung kam weitestgehend zur Auszahlung.

Die energetische Sanierung der Kita wurde ebenfalls im Berichtsjahr abgeschlossen und Auszahlungen i. H. v. 229.500,16 EUR angeordnet. Die verbliebenen Mittel von 183.606,57 EUR wurden nicht eingesetzt. Im Prüfbericht (S. 12) wird bereits auf die Umbuchung des nicht investiven Anteils gewährter Zuwendungen der Kindertagesstätte hingewiesen.

Die Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen weist die geplanten Maßnahmen „Gebäude Domäne“ und „Sanierung Turnhalle Schulstraße“ aus, deren Durchführung 2019 in Höhe von 272.900,00 EUR bzw. 36.300,00 EUR vorgesehen ist.

## 6 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Wimmelburg, bestehend aus der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie den beizufügenden Anlagen gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA, wurde vom Rechnungsprüfungsamt entsprechend §§ 140 Abs. 1 Nr. 1 und 141 KVG LSA sowie unter Anwendung der Erleichterungen gem. Ziff. 2 RdErl. MI vom 15.10.2020 pflichtgemäß geprüft.

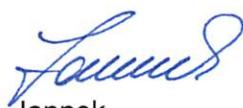
Es galt zu beurteilen, ob der Jahresabschluss mit allen dazugehörigen Unterlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde darstellt.

### Bestätigungsvermerk

**Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Verweis auf die festgestellten Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsbestimmungen kommt das Rechnungsprüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Einschätzung, dass der Jahresabschluss 2018 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften bzw. ortsrechtlichen Regelungen entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde vermittelt. Im Ergebnis der Prüfung kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.**

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf die Regelungen des § 120 KVG LSA. Danach sind durch den Hauptverwaltungsbeamten der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäß § 120 Abs. 3 KVG LSA ist der Beschluss des Gemeinderates über den Jahresabschluss der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss mit Anhang ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.



Jannek  
Amtsleiterin



Schulz  
Verwaltungs- und Gemeindeprüferin